

S. 146 / Nr. 27 Eisenbahnhaftpflicht (d)

BGE 55 II 146

27. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Mai 1929 i. S. Erben Kälin gegen Schweizerische Südostbahngesellschaft.

Regeste:

Eisenbahnhaftpflicht. Bei der Ausrichtung der Witwenrente ist auf die Lebenserwartung des ältern der beiden Ehegatten, sowie auf die mutmassliche Dauer der Erwerbsfähigkeit des Verunfallten abzustellen. EHG Art. 2.

Der Streit drehte sich u. a. um die Frage, ob die Witwenrente ohne Rücksicht auf das Alter und die mutmassliche Dauer der Erwerbsfähigkeit des verunfallten Ehemannes auf Lebenszeit der Witwe zuzusprechen sei.

Seite: 147

Erwägungen:

Die Vorinstanz hat die Witwenrente ohne Rücksicht auf das Alter des verunfallten Ehemannes auf Lebenszeit der Witwe zugesprochen. Soweit geht jedoch die Verpflichtung der Beklagten gemäss Art. 2 EHG nicht. Ein Versorgerschaden ist nur solange vorhanden, als der Verunfallte mutmasslich hätte für seine Familie sorgen können und die Klägerin dies erlebt hätte. Es ist daher auf die Lebenserwartung des ältern der beiden Ehegatten abzustellen, wie das Bundesgericht, entgegen einer Bemerkung im angefochtenen Urteil, in ständiger Rechtsprechung erkannt hat (vgl. BGE 15 S. 252; 20 S. 419; 35 II S. 28) Kälin war im Moment des Unfalls 44½ Jahre alt, 14 Jahre älter als seine Frau. Nach Tafel 1 der «Lebenserwartungs-, Barwert- und Rententafeln» von Piccard (2. Auflage) betrug seine mittlere weitere Lebenserwartung noch ca. 24 Jahre. Die Witwenrente kann daher für höchstens 24 Jahre zugesprochen werden.

Anderseits ist an sich richtig, dass bei der Rentenfestsetzung Rücksicht darauf genommen werden muss, ob der Verunfallte zeitlebens voll erwerbsfähig geblieben wäre oder nicht. So hat das Bundesgericht in BGE 52 II S. 101 nur eine reduzierte Rente zugesprochen mit der Begründung, die Erwerbsfähigkeit des Verunglückten hätte mit vorgerücktem Alter voraussichtlich abgenommen (es handelte sich dort um einen Arbeiter). Damit aber eine solche vorzeitige Abnahme der Erwerbsfähigkeit angenommen werden kann, müssen bestimmte Gründe in der Person des Verunfallten selbst vorliegen, die vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen sind, solange nicht brauchbare Wahrscheinlichkeitsberechnungen auch auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen. Die von der Beklagten produzierten Tabellen können nicht als taugliche Grundlage für den Entscheid verwendet werden, weil sie sich nur auf die Erwerbsfähigkeit der Beamten und Arbeiter des Bundes beziehen, während man es im vorliegenden Fall

Seite: 148

mit einem selbständigen Inhaber eines Holzhandelsgeschäftes, d. h. weder mit einem Beamten noch mit einem Arbeiter zu tun hat, und der von der Beklagten gemachte Vorschlag, das Mittel zwischen den für Beamte und für Arbeiter gefundenen Werten zu nehmen, jeder objektiven Fundierung entbehrt. Hievon abgesehen hat die Beklagte keinerlei Momente, welche eine vorzeitige Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit Kälins erwarten lassen könnten, nachgewiesen noch auch nur behauptet. Die Erfahrungen des Lebens sprechen im Gegenteil eher gegen den Standpunkt der Beklagten. Die bloss (kaufmännische und technische) Leitung dieses Geschäftes hätte Kälin allein oder doch mit Hilfe seiner Familie aller Voraussicht nach noch im vorgerückten Alter besorgen können, da es sich ja dann um einen bereits eingeführten Betrieb gehandelt hätte, dessen Aufrechterhaltung nicht mehr so grosse Anforderungen an den Inhaber gestellt hätte wie die Gründung und die ersten Geschäftsjahre. Schliesslich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass Kälin zweifellos in der Lage gewesen wäre, einen allfälligen Ausfall in den spätern Jahren durch die nicht unbedeutlichen Ersparnisse auszugleichen, die er bis dahin hätte machen können: Es steht fest, dass er von seinen 17000 Fr. Jahreseinkommen höchstens 5000 Fr. für seine Familie verwendet hat; auch wenn man die Aufwendungen für seine eigene Person hoch veranschlagt, so bleiben doch immer noch 5-7000 Fr., die er jährlich hätte zurücklegen können.

Es besteht daher kein Grund, die Renten aus diesem Gesichtspunkt heraus zeitlich zu beschränken